

Kirchengesetz über den Dienst der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

vom 28. März 1992

KABl. S. 58

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. März 1992 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bischof kann Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften auf ihr Begehren mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in diesem Kirchengesetz festgelegten Rahmen beauftragen.

Der Prediger hat die Zustimmung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

(2) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass

- a) der Prediger einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- b) der Prediger eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat,
- c) der Gemeinschaftsverband, in dessen Dienst der Prediger steht, im Sinne von Artikel 87 der Grundordnung als freies Werk innerhalb der Landeskirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitwirkt und
- d) zwischen den kirchlichen Körperschaften und dem Gemeinschaftsbezirk des Predigers eine örtliche Vereinbarung nach einem von dem Landeskirchenamt herausgegebenen Muster abgeschlossen worden ist; die kirchlichen Körperschaften bedürfen zum Abschluss der Vereinbarung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe b) absehen.

§ 2

(1) Die Beauftragung durch den Bischof wird in einem Gottesdienst erteilt; steht die Beauftragung im Zusammenhang mit der Neubesetzung einer Predigerstelle, so soll dies der Einführungsgottesdienst sein.

(2) An dem Gottesdienst wirkt der zuständige Dekan nach Maßgabe einer Einigung mit dem Gemeinschaftsverband mit.

(3) Über die Beauftragung erhält der Prediger eine Urkunde.

§ 3

(1) Der nach § 1 Absatz 1 beauftragte Prediger kann über die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus nach Maßgabe der örtlichen Vereinbarung

1. auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung oder Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden,
2. auf Bitte des Pfarrers in den Kirchengemeinden
 - a) einzelne Dienste in Verkündigung und Verwaltung des Abendmahls wahrnehmen und
 - b) einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen sowie
3. nach Einholung des Dimissoriale auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft Trauung und Beerdigung vornehmen.

(2) Sofern die örtliche Vereinbarung es vorsieht, kann der Prediger in Ausnahmefällen nach schriftlicher Einholung des Dimissoriale eine Taufe vornehmen.

(3) Nach Vornahme der Amtshandlung sind die erforderlichen Angaben dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

§ 4

Das Landeskirchenamt macht den Prediger mit den geltenden liturgischen und rechtlichen Ordnungen vertraut.

§ 5

Wenn der ständige Dienst des Predigers in dem Gemeinschaftsbezirk endet, erlischt der vom Bischof erteilte Auftrag.

§ 6

Sind die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a) – c) für eine Beauftragung gegeben, ist aber eine örtliche Vereinbarung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) noch nicht abgeschlossen, so werden die Wortverkündigung und die Verwaltung des Abendmahls durch den Prediger in Gemeinschaftsveranstaltungen vorläufig anerkannt.

§ 7

Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen von den Partnern der örtlichen Vereinbarung beigelegt werden; gelingt das nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und der Leitung des Gemeinschaftsverbandes vorzulegen.

§ 8

1Der Bischof kann dem Prediger aus wichtigem Grund den Auftrag entziehen. 2Zuvor ist der Leitung des Gemeinschaftsverbandes Gelegenheit zur Erörterung über die Behebung der Schwierigkeiten zu geben.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung¹ in Kraft.

¹ Verkündet am 28. April 1992.

